



Gemeinde Mortantsch
Göttelsberg 160
8160 Mortantsch

03172 67550
gde@mortantsch.steiermark.at
www.mortantsch.info

Umweltförderungen der Gemeinde Mortantsch

Dämmung oberster Geschoßdecken

Ansuchen um Förderung
Förderungsrichtlinie

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

ANSUCHEN UM FÖRDERUNG EINER DÄMMUNG DER OBERSTEN GESCHOSSDECKE

Förderungswerber bzw. Förderungswerberin			
Name			
Adresse			
Telefon		E-Mail	
IBAN	AT _____		

Angaben zum Fördergegenstand			
Standort (Adresse)			
Gedämmte Fläche			m ²
Wärmeleitzahl des Dämmstoffs (λ , Lambda)			W/mK
Stärke des Dämmstoffs			m
U-Wert des Dämmstoffs ($= \lambda / \text{Stärke in m}$)			W/m ² K
Investitionskosten			EUR
Datum der Fertigstellung der Dämmung			
In den vergangenen 15 Jahren wurden Förderungen der Gemeinde für Dämmungen der obersten Geschoßdecke am o.a. Standort in Anspruch genommen.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	

Vorzulegende Unterlagen (in Kopie)	beigelegt	
	ja	nein
Rechnungen und Zahlungsbelege (Dämmstoff etc.)		
Nachweis über die Stärke oder den U-Wert des Dämmstoffs (Datenblätter etc.)		
Fotos der Geschoßdecke vor und nach der durchgeführten Dämmung		
Nachweis über des mind. 30-jährigen Bestehens des Gebäudes		
Sonstige Beilagen		
<p>Ich bestätige die Richtigkeit der angeführten Angaben. Die Maßnahme entspricht den Förderungsvoraussetzungen der Förderungsrichtlinie. Die Förderungs- und Datenschutzbestimmungen der Förderungsrichtlinie habe ich gelesen und bin damit einverstanden.</p>		
_____	_____	
Datum	Unterschrift des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin	

Genehmigung der Förderung (vom Förderungsgeber auszufüllen)		
Ein einmaliger Investitionszuschuss in folgender Höhe wird gewährt (200 € bzw. max. 50 % der anrechenbaren Kosten):		EUR
<p>_____</p>		
Datum	Sachlich richtig	Für den Bürgermeister

FÖRDERUNGSRICHTLINIE

1 Gegenstand und Höhe der Förderung

Gefördert wird die Dämmung der obersten Geschoßdecke von Objekten im Gebiet der Gemeinde Mortantsch (Förderungsgeber). Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Investitionszuschusses in Höhe von 200 Euro, beträgt jedoch max. 50 % der anrechenbaren Kosten.

Maßnahme	Förderung
Dämmung der obersten Geschoßdecke	200 EUR (bzw. max. 50 % der anrechenbaren Kosten)

Die anrechenbaren Kosten entsprechen jenen für den Dämmstoff, die Dampfbremse sowie die Arbeitsleistung lt. Firmenrechnung.

2 Förderungswerber bzw. Förderungswerberin

Antragberechtigt sind natürliche wie auch juristische Personen (z.B. Privatpersonen, Unternehmen, unternehmerisch tätige Organisationen, Vereine, Verbände und konfessionelle Einrichtungen).

3 Förderungsvoraussetzungen

3.1 Allgemeine Voraussetzungen

- 3.1.1 Das zu dämmende Objekt (kurz: Objekt) muss sich im Gemeindegebiet des Förderungsgebers befinden und nachweislich vom Förderungswerber bzw. der -werberin ganzjährig genutzt werden.
- 3.1.2 Das Objekt muss eine rechtskräftige Bau- und Benützungsbewilligung aufweisen. Alternativ muss es sich beim Objekt um einen rechtmäßigen Bestand handeln.
- 3.1.3 Das Objekt muss nachweislich seit mindestens 30 Jahren bestehen.
- 3.1.4 Alle zivilrechtlichen Erfordernisse, wie z.B. Zustimmungserklärungen Dritter zur Dämmung der obersten Geschoßdecke, müssen erfüllt sein.
- 3.1.5 Innerhalb der vergangenen 15 Kalenderjahre seit Antragstellung dürfen für das Objekt keine Förderungen des Förderungsgebers für die Dämmung der obersten Geschoßdecke in Anspruch genommen worden sein.

3.2 Anlagenspezifische Voraussetzungen

- 3.2.1 Die Dämmung der obersten Geschoßdecke muss gemäß den relevanten gesetzlichen Bestimmungen und maßgeblichen (technischen) Normen (insbesondere den Brandschutz betreffend) durchgeführt werden.
- 3.2.2 Es dürfen nur neue (nicht gebrauchte) Dämmstoffe und Materialien verwendet werden.
- 3.2.3 Der Dämmstoff muss über eine Mindeststärke von 25 cm verfügen oder einen U-Wert von max. 0,20 W/m²K aufweisen (lt. Datenblatt oder Berechnung: Wärmeleitzahl (λ) des Dämmstoffs / Stärke des Dämmstoffs in m).

4 Abwicklung der Förderung und vorzulegende Unterlagen

- 4.1 Das Ansuchen um Förderung kann mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung der Dämmung der obersten Geschoßdecke - jedoch längstens 6 Monate nach Rechnungslegung - erfolgen.
- 4.2 Das Ansuchen um Förderung ist in schriftlicher Form (E-Mail, Postsendung oder persönliche Übergabe) beim Förderungsgeber einzubringen und hat die folgenden Beilagen zu umfassen:

- 4.2.1 Vollständig ausgefülltes und vom Förderungswerber bzw. der -werberin unterfertigtes Ansuchen um Förderung.
- 4.2.2 Rechnungen und Zahlungsbelege mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung (in Kopie).
- 4.2.3 Nachweis über die Stärke oder den U-Wert des eingesetzten Dämmstoffs (Datenblatt etc.) (in Kopie).
- 4.2.4 Fotos der obersten Geschoßdecke, die diese vor und nach der Umsetzung der Dämmmaßnahme zeigen.
- 4.2.5 Sofern zur Beurteilung des Ansuchens weitere Unterlagen notwendig sind, sind diese nach Aufforderung durch den Förderungsgeber innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen.
- 4.3 Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach positiver Prüfung des Förderungsansuchens und nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel auf das vom Förderungswerber bzw. der -werberin angeführte Bankkonto.

5 Kenntnisnahme und sonstige Pflichten

Der Förderungswerber bzw. die -werberin nimmt zur Kenntnis, dass

- 5.1 mit der Einreichung dieses Ansuchens beim Förderungsgeber sämtliche Bedingungen der gegenständlichen Förderrichtlinie vollinhaltlich akzeptiert werden.
- 5.2 kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung gegeben ist.
- 5.3 die Auszahlung der Förderung nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel erfolgt.
- 5.4 er bzw. sie für die Vollständigkeit sowie die Richtigkeit der Angaben haftet und falsche Angaben rechtliche Folgen nach sich ziehen können.
- 5.5 bei Nichterfüllung der Förderungsvoraussetzungen, unvollständiger oder unrichtiger Angaben keine Auszahlung von Fördermitteln erfolgt.
- 5.6 bei Abgaberrückständen zum Zeitpunkt des Förderungsansuchens eine etwaige Förderung mit den offenen Forderungen gegenverrechnet wird.
- 5.7 ein Ansuchen um Förderung keine Meldung, Bauanzeige oder -ansuchen im Zusammenhang mit der Errichtung der solarthermischen Anlage ersetzt.

Der Förderungswerber bzw. die -werberin verpflichtet sich,

- 5.8 den Fördergegenstand ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben.
- 5.9 dem Förderungsgeber oder einer von diesem beauftragten Person nach Voranmeldung jederzeit Zugang zur Kontrolle des Fördergegenstands zu gewähren.
- 5.10 die im Zuge des Förderungsansuchens vorgelegten Nachweise im Original für die Dauer von zumindest 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme aufzubewahren.
- 5.11 die bereits ausgezahlte Förderung nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Auszahlung der Förderung besteht oder dieser nicht angemessen in Funktion gehalten wird.
- 5.12 bei Nichterfüllung der Förderungsvoraussetzungen, unvollständiger oder unrichtiger Angaben bereits ausgezahlte Fördermittel nach Aufforderung umgehend zurückzuerstatten.

6 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- 6.1 Der Förderungsgeber ist auf Basis des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO dazu berechtigt, sämtliche im Förderungsansuchen und den Beilagen enthaltenen personenbezogenen Angaben, die den Förderungswerber bzw. die -werberin betreffen (z.B. allgemeine Personendaten, Bankdaten, Förderungsgegenstand), zur Durchführung des Förderverfahrens automationsunterstützt zu verarbeiten. Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.

- 6.2 Ausgewählte personenbezogene Angaben (z.B. Name, Adresse und Informationen zum Fördergegenstand) können darüber hinaus für anonymisierte Statistiken und Berichte herangezogen werden.
- 6.3 Die Speicherung der unter 6.1 angeführten personenbezogenen Angaben erfolgt auf Basis gesetzlicher Rahmenbedingungen (z.B. Steuerrecht) sowie kommunaler Vorgaben (z.B. Prüfung einer Förderungsanspruchsberechtigung). Nach Ablauf der hierfür notwendigen Fristen werden die personenbezogenen Informationen entfernt oder die entsprechenden Datensätze gelöscht.
- 6.4 Der Förderungsgeber trifft technische und organisatorische Vorkehrungen, um personenbezogene Daten gegen Verlust, Manipulation oder unberechtigten Zugriff zu schützen.
- 6.5 Auf Basis gesetzlicher Bestimmungen werden die unter 6.1 angeführten personenbezogenen Angaben im Bedarfsfall für Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an die entsprechenden Stellen (z.B. Behörden, zuständige Ministerien, Gerichte und Organe der EU) übermittelt. Diese unterliegen auch den datenschutzrechtlichen Vorschriften der DSGVO. Soweit durch die Abwicklung des Förderungsansuchens bedingt, können auch sonstige Dritte (z.B. Geldinstitute) Daten erhalten. Eine darüberhinausgehende Weitergabe persönlicher Daten erfolgt nur im Falle einer ausdrücklichen Erlaubnis des Förderungswerbers bzw. der -werberin.
- 6.6 Im Zusammenhang mit der Erhebung personenbezogener Daten gewährt die DSGVO dem Förderungswerber bzw. der -werberin das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit.
- 6.7 Darüber hinaus haben Sie jederzeit das Recht, hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einzubringen:
Österreichische Datenschutzbehörde
Wickenburggasse 8
1080 Wien
Telefon: +43 1 521 52-25 69
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
- 6.8 Ein Widerruf der Zustimmungserklärung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Förderungsabwicklung bewirkt rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen.
- 6.9 Datenschutzbeauftragter der Gemeinde Mortantsch:
Bernhard Honemann
Steinberg 100
8160 Mortantsch
BurnHard@TheAlien.net

7 Inkrafttreten und Dauer der Förderung

Die Förderung tritt mit 1.1.2019 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

PRÜFBLATT FÖRDERUNGSGEBER

Prüfkriterium	Quelle	erfüllt	
		ja	nein
Objekt befindet sich innerhalb der Gemeinde	Bauamt		
Objekt verfügt über gültige Baubewilligung und Benützungsbewilligung bzw. ist rechtmäßiger Bestand	Bauamt		
Objekt besteht nachweislich seit mind. 30 Jahren	Bauamt / Beilagen		
Keine Förderung innerhalb der letzten 15 Jahre für die Dämmung der obersten Geschoßdecke des Objekts gewährt	Bauamt		
Anlagenstandort wird durch Förderungswerber bzw. -werberin ganzjährig genutzt	Bauamt		
Stärke des Dämmstoffs mindestens 25 cm oder U-Wert des Dämmstoffs von max. 0,2 W/m ² K	Ansuchen / Datenblatt		
Dämmung der obersten Geschoßdecke fertiggestellt	Ansuchen		
(Schluss-)Rechnung innerhalb der letzten 6 Monate gestellt und beglichen	Rechnungen / Zahlungsbelege		
Neue Materialien verwendet (Dämmstoff etc.)	Rechnungen		

Unterlagen (in Kopie)	vollständig	
	ja	nein
Rechnungen und Zahlungsbelege (Dämmstoff etc.)		
Nachweis über die Stärke oder den U-Wert des Dämmstoffs (Datenblätter etc.)		
Fotos der Geschoßdecke vor und nach der durchgeführten Dämmung		
Nachweis über das mindestens 30-jährige Bestehen des Objekts		
Sonstige Beilagen		

Anmerkungen